

Vereinssatzung

Förderverein Freibad Freden e.V., Sitz Freden (Leine)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Freden.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

Sitz des Vereins ist Freden (Leine).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhaltes und der Nutzung des Freibades Freden zu gesundheitsfördernden, sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken. Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) die Beschaffung von Geldmitteln aus öffentlicher Hand und privaten Geldspenden,
- b) Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten in der Öffentlichkeit, die dazu geeignet sind, den Erhalt und die Nutzung des Freibades voranzutreiben,
- c) persönlichen Einsatz der Mitglieder.

2. Das Freibad soll als Ort der sportlichen, kulturellen und sozialen Begegnungen dienen.

3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keinerlei Vergütungen für ihre Tätigkeit.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Auf schriftlichen Antrag hin entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

2. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats der auf den Aufnahmebeschluß des Vorstandes folgt und endet mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch ohne Kündigung durch Tod oder Ausschluß.

3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund (Zuwerhandlungen gegen den Vereinszweck, Mißachtung der Satzung, o.ä.) vorliegt. Er wird durch den Vorstand ausgesprochen, dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und sofort wirksam. Beitragsrückforderungen sind nicht möglich.

§ 7 Beitrag, Spenden

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt. Die Beiträge werden im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

2. Die Hauptmittel zur Erfüllung der Zwecke des §2 der Satzung sollen aus freiwilligen Spenden und Zuschüssen der öffentlichen Hand aufgebracht werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung dem Beirat oder dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufung erfolgt ferner auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirates oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Tagungstermin öffentlich bekanntzugeben.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen mit.
5. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende und bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 30-prozentigen Mehrheit der Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Leiter/in der Versammlung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
8. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht sein.

§ 10 Beirat ^(der)

1. Der Beirat besteht aus ^(der) Vorstandsmitgliedern und mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorsitzende/r des Beirates ist die /der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende des Vereins, bei deren/dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei seiner Erfüllung seiner Aufgaben nach §2 zu beraten und in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Dem Beirat können durch die Mitgliederversammlung besondere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
6. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorstand über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten informiert.
7. Die Beschlüsse des Beirates sind schriftlich festzuhalten.
8. Abstimmungsmodalitäten regelt §9 Abs.6 .

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem 3. Vorsitzenden
der/dem Schriftführer/in
der/dem Kassensführer/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beginn des Geschäftsjahres 1999 steht die Wahl der/des 1. Vorsitzenden,

der/des 3. Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in an. 2000 erfolgt die Wahl der/des 2. Vorsitzende/n und der/des Kassensführers/in, sowie entsprechend alternierend weiter.

3. Der Verein wird durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n oder durch einen von ihnen in Gemeinsamkeit mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Über die Entscheidungen ist schriftlich Protokoll zu führen.

§ 12 Vermögen und Vermögensverwaltung

1. Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen sind Einnahmen des Vereins, ferner Erträge etwaiger Kapitalanlagen, die zur Ansammlung bestimmter Geldmittel für die nach §2 festgelegten Förderzwecke vorgenommen werden.

2. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand. Er hat insbesondere auch Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die nach steuerlichen Vorschriften die Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken ausweisen.

3. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Rechnung aufzustellen und sie der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Im Wechsel erfolgt erstmals ab 1999 jährlich die Wahl einer/s neuen Rechnungsprüferin/s für eine/n ausgeschiedene/n.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Vermögensverbleib im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Samtgemeinde Freden (Leine) zu. Es muß zweckgebunden zum Erhalt des Freibades und dessen Nutzung verwendet werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Freden, 14. Mai 1997

Stamm-Gesamter Vorstand
Stamm-Mitglieder
Anja Jurek
Wolfgang
Petra

Die Gründungsmitglieder

Stamm-Gesamter Vorstand
Stamm-Mitglieder
Anja Jurek
Wolfgang
Petra